

Statuten der Evangelischen Volkspartei Spiez

1. Zweck

Die EVP Spiez ist eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Berufen und Ständen. Gemeinsam ist ihnen der Wille, Werte und Massstäbe, die Christus aufgezeigt hat, ernst zu nehmen. Sie wollen auch ihr politisches Handeln danach richten. Die EVP Spiez ist Mitglied der EVP des Kanton Bern und der Schweiz.

2. Mitgliedschaft

Als Mitglied können alle schulentlassenen Schweizerinnen und Schweizer aufgenommen werden, welche auf der Grundlage der christlichen Religion aktiv am politischen Leben teilnehmen wollen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch voll zu bezahlen ist.

Personen, die sich um die EVP ausserordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Ausschluss

Mitglieder, die in eigenmächtiger Weise die Statuten verletzen oder bewusst der Partei schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Rekursrecht an die Hauptversammlung.

4. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien.

Zur Stärkung der finanziellen Mittel dienen freiwillige Zuwendungen und Kollekten bei Versammlungen.

Alle Rats- und Kommissionsmitglieder sind gehalten, jährlich einen Fünftel ihrer Sitzungsgelder in die Parteikasse abzuliefern.

Im Mitgliederbeitrag ist die Abgabe an die Kantonalkasse inbegriffen.

Der Beitrag der EVP Schweiz wird direkt durch die Zentralkasse erhoben.

5. Organisation

Die Organe der Partei sind:

1. Hauptversammlung
2. Parteiversammlung
3. Parteivorstand

6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Sie wird in der Regel in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes
3. Festlegen des Jahresbeitrages
4. Wahlen (nur in ungeraden Jahren) des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
5. Allfällige Statutenänderungen
6. Anträge, die dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich einzureichen sind
7. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
8. Verschiedenes

7. Parteiversammlung

Sie dient der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen, sowie von allgemeinen Problemen.

Sie bestätigt die Nominierung von Wahlkandidaten.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

8. Parteivorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ratsmitglieder haben Einsitz mit Stimme.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung einzeln oder gesamthaft gewählt.

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung und der Parteiversammlungen vor. Der Gemeindeverwaltung schlägt er die Abgeordneten der Partei in die verschiedenen Gemeindekommissionen vor, wobei diese Abgeordneten nicht unbedingt Mitglieder der EVP sein müssen.

Der Vorstand nominiert die Delegierten in den erweiterten Kantonalvorstand, bzw. für die Delegiertenversammlungen der EVP des Kanton Bern und der Schweiz.

9. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten hierüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. Statutenänderung

Die Statuten können nur von der Hauptversammlung geändert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung

Zur Auflösung der Ortspartei Spiez bedarf es einer Urabstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kantonalkasse der EVP zu übergeben, die es während 5 Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Ortspartei treuhänderisch verwaltet. Nachher kann die Kantonalkasse darüber verfügen. Die Akten gehen an das Kantonssekretariat.

12. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden von der Hauptversammlung am 26. Mai 1982 in Spiez genehmigt. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand der EVP des Kanton Bern in Kraft.

Der Präsident

Hans Rudolf Jost

Der Sekretär

Christian Brunner

Genehmigt durch den Kantonalvorstand mit Brief vom 19.10.1982